

## 5.2.1 Generelle Betrachtungen zur Gefährdungsbeurteilung

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, nach dem Ermitteln aller (denkbaren) Gefahren und deren Beurteilung Maßnahmen festzulegen, die die Arbeitnehmer vor diesen Gefährdungen schützen. Bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials sind zwei unterschiedliche Gesichtspunkte zu beachten: Zum einen sind dies die Gefahren, die die Tätigkeit generell beinhaltet, und zum anderen sind dies die Gefahren, die ggf. von dem Stoff selbst ausgehen.

*Gefahren gehen nicht nur von Stoffen, sondern auch von Tätigkeiten aus*

Ein Gefahrstoff ist nach § 2 der Gefahrstoffverordnung wie folgt definiert:

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

*(1) Gefahrstoffe im Sinne dieser Verordnung sind*

- 1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3,*
- 2. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,*
- 3. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 entstehen oder freigesetzt werden,*
- 4. Stoffe und Gemische, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,*
- 5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.*

*Definition  
„Gefahrstoff“  
nach GefStoffV*

Als Grundlage nach Punkt 1 wird die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (VO(EG) Nr. 1272/2008) herangezogen:

### **§ 3 Gefahrenklassen**

*(1) Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen.*

*Gefährdungen  
aufgrund  
bestimmter Stoffe*

Wichtig ist der vierte Punkt der Definition von Gefahrstoffen: Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden können. Hierunter versteht der Gesetzgeber:

- Stoffe, die bei Hautkontakt gesundheitliche Schäden verursachen
- Stoffe, die eine explosionsgefährliche Atmosphäre bilden können (als Beispiel sei hier Mehl genannt, das feinst verteilt zu einer Mehlstaubexplosion führen kann)
- tiefkalte oder sehr heiße Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe oder Feststoffe
- erstickende oder narkotisierende Gase (z. B. entweichendes Kohlendioxid bei der alkoholischen Gärung in Weinkellern)
- Stoffe, die bei Tätigkeiten freigesetzt werden, wie z. B. Schweißrauche, Holzstaub, Bohrstaub, Metallspäne

*Generelle  
Gefährdungen*

Unter generellen Gefährdungen versteht man:

- *Gefahren am Arbeitsplatz durch Maschinen oder Geräte.* Bei der Analyse der potenziellen Gefahren müssen zwei unterschiedliche Überlegungen angestellt werden: Zum einen beurteilt man Geräte, die bei der Bedienung gefährlich sein können, und zum anderen Geräte, die im laufenden Betrieb eine Gefährdung darstellen können. Beispiele für die erste Geräte-Kategorie sind große Zentrifugen, Rühranlagen oder Abfüllstationen. Beispiele für die zweite Kategorie sind Rotationsverdampfer, Heizquellen oder Temperierbäder.
- *Gefahren durch die Ergonomie des Arbeitsplatzes.* Hier muss geklärt werden, ob ein ermüdungsfreies

Arbeiten möglich ist und ob das jeweilige Alter der Beschäftigten Berücksichtigung findet.

- *Gefahren durch die Art der Arbeit.* Monotone Arbeitsabläufe führen oft zu Unfällen, da über einen längeren Zeitraum die Konzentration nachlässt. Gleiches gilt auch für hoch komplexe Arbeitsaufgaben.
- *Gefahren durch die räumliche Lage des Arbeitsplatzes.* Hier sind vor allem die Fluchtmöglichkeiten zu beachten. Das heißt, es ist zu prüfen, ob die Fluchtwege leicht zu erreichen und zu nutzen sind oder ob der Fluchtweg beispielsweise verwinkelt ist und vielleicht auf dem Weg aus dem Gebäude Treppen zu überwinden sind.

*Auch nachlassende Konzentration muss berücksichtigt werden*

Unter stoffspezifischen Gefährdungen versteht man:

- *Gefahren durch die physikalischen Eigenschaften.* Hier ist zu beurteilen, ob der Stoff fest oder flüssig ist, welchen Flammpunkt der Stoff besitzt und ob er möglicherweise explodieren kann.
- *Gefahren durch die toxikologischen Eigenschaften.* Es muss ermittelt werden, welche toxikologischen Eigenschaften der zu verarbeitende Stoff besitzt. Ebenso gilt es herauszufinden, ob es sich um eine akut toxische Substanz handelt. Es ist unbedingt zu berücksichtigen, ob die Substanz ein CMR (karzinogenes, keimzellmutagenes oder reproduktionstoxisches) Potenzial hat oder ob eine Substanz Allergien auslösen kann.
- *Gefahren durch die chemischen Eigenschaften.* Zur Beurteilung muss herausgefunden werden, wie stark ätzend eine Chemikalie wirkt. So ist beispielsweise zu unterscheiden, ob sich die Ätzwirkung ausschließlich auf Materialien bezieht oder ob die

*Stoffspezifische Gefährdungen*

*CMR-Potenziale berücksichtigen*

Chemikalie auch reizend bzw. ätzend für die Haut und die Schleimhäute ist.

Zusammenfassend gesagt, ist eine Gefährdungsbeurteilung die Ermittlung und die Analyse aller relevanten Gefährdungen mit dem Ziel, die Beschäftigten vor diesen Gefährdungen zu schützen. Hierzu werden die erforderlichen Maßnahmen für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit festgelegt. Grundlage ist eine Beurteilung der bei der Ausführung der Arbeit durch Einatmen (inhalativen) und durch Hautkontakt (dermalen) Gefährdungen sowie der physikalisch-chemischen Gefährdungen.

*Verantwortung  
liegt beim  
Arbeitgeber*

Für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Da oftmals der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, eine Gefährdungsbeurteilung selbst durchzuführen, kann er andere damit beauftragen. Dies müssen nicht zwingend Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des eigenen Unternehmens sein, es können hierzu auch Dritte herangezogen werden. Jedoch müssen alle beauftragten Personen die notwendige Fachkunde nach § 6 Gefahrstoffverordnung besitzen, damit sie in der Lage sind, die Beurteilung durchzuführen. Vor Abschluss der Gefährdungsbeurteilung darf eine Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Hierfür ist ebenfalls der Arbeitgeber zuständig.

*Erleichterung  
durch § 5 Abs. 2*

Generell muss für jede Tätigkeit, an der Gefahrstoffe beteiligt sind, eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Eine Erleichterung ergibt sich jedoch aus § 5 („Beurteilung der Arbeitsbedingungen“) Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes:

*„Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“*

Beispiel für eine Tätigkeit, die auch bei unterschiedlichen Substanzen oder Gemischen immer den gleichen Arbeitsablauf beinhaltet, ist die Probennahme. Unterschiede bestehen hier nur in der Gefährlichkeit der zu prüfenden Stoffe und Gemische. Hierfür lässt sich – vom gefährlichsten Gut abgeleitet – eine gesamte Gefährdungsbeurteilung erstellen. In der Produktabfüllung bietet es sich an, Substanzgruppen zu bilden (bspw. brennbare Flüssigkeiten oder oxidierende Feststoffe), sodass es ausreicht, für jeweils eine Stoffgruppe eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Lassen sich für die Tätigkeiten oder Arbeitsplätze keine sinnvollen Gruppierungen bilden, so ist für jedes Gemisch bzw. für jeden Stoff eine individuelle Beurteilung durchzuführen.

*Gruppenbetriebsanweisungen für ähnliche Stoffe oder Tätigkeiten*